

Schulordnung der Martin-Niemöller-Schule

Übereinkunft, die das Zusammenleben regelt

I Präambel

Die folgende Vereinbarung beruht auf dem Bildungs- und Erziehungsauftrag des Hessischen Schulgesetzes sowie auf Beratungen und Beschlüssen der Schulkonferenz, der SV, der Gesamtkonferenz sowie des Schulleiternbeirats.

Unsere Schule ist für uns ein wichtiger Arbeits-, Lern- und Lebensraum, den wir aktiv mitgestalten.

- Unser Verhalten ist von Respekt und Solidarität füreinander bestimmt.
- Wir verhalten uns so, dass wir einander nicht körperlich oder seelisch verletzen.
- Wir gestalten das Schulleben gemeinsam und übernehmen dafür Verantwortung.
- Wir suchen zur Lösung von Konflikten den Dialog.
- Wir handeln nach dem Prinzip der Selbstständigkeit.

Für uns gelten die folgenden Grundsätze:

Jede Schülerin und jeder Schüler hat das Recht, ungestört zu lernen.

Jede Lehrerin und jeder Lehrer hat das Recht, ungestört zu unterrichten.

Jeder respektiert die Rechte des anderen.

II Konkretisierung

1. Verhalten im Unterricht

Den drei Grundsätzen verpflichtet, halten wir uns besonders an folgende Regeln im Unterricht:

- Wir erscheinen pünktlich zum Unterricht.
- Über den Einsatz von elektronischen Geräten (Handys und Smartphones) entscheidet die Lehrkraft.

2. Ordnung und Sauberkeit

- Wir hinterlassen die Unterrichtsräume in einwandfreiem Zustand.
- Wir beschmierern keine Wände und Einrichtungsgegenstände.
- Wir - jede Klasse bzw. Tutorengruppe - übernehmen mindestens einmal im Schuljahr für eine Woche den Ordnungsdienst.

3. Umweltgerechtes Verhalten

Wir verhalten uns umweltgerecht, indem wir Müll vermeiden, Energie sparen und auf umweltgerechtes Wirtschaften in der Cafeteria achten.

4. Rauchen und Alkohol in der Schule

Das Rauchen und der Konsum von Alkohol sind im Schulgebäude und auf dem gesamten Schulgelände verboten. Bei Festen entscheidet die Schulleiterin über den Ausschank von Alkohol.

5. Organisation des Schulbetriebs

- Jede Schülerin und jeder Schüler informiert spätestens am dritten Tag der Abwesenheit die Schule. Jede Schülerin und jeder Schüler führt ein Entschuldigungsheft und legt dieses spätestens in der nächsten Unterrichtsstunde der Fachlehrerin bzw. dem Fachlehrer vor.
- Das Versäumen von Klausuren wird grundsätzlich durch ein ärztliches Attest entschuldigt. Das Attest muss der Fachlehrerin bzw. dem Fachlehrer spätestens drei Schultage nach dem Klausurtermin vorliegen.
- Schülerinnen und Schüler sind dafür verantwortlich, den versäumten Unterrichtsstoff selbstständig nachzuarbeiten.
- Bei längerfristigen Unterrichtsversäumnissen im Fach Sport gelten folgende Sonderregelungen:

- bis zu vier Wochen: Vorlegen eines ärztlichen Attestes bei der Fachlehrkraft.
- bis zu drei Monaten: Beantragen der Befreiung vom praktischen Teil des Sportunterrichts bei der Schulleiterin.
- mehr als drei Monate: Vorlegen eines amtsärztlichen Attests bei der Schulleiterin.

6. Abstellplätze für Zweiräder und Autos

Die Parkplätze am Rotaprint-Gebäude sind den Lehrerinnen und Lehrern vorbehalten, Fahrräder werden am hinteren Eingang abgestellt.

7. SV-Arbeit / Tutorenstunden

Den Klassenleitungs-, Tutorenstunden und der SV-Arbeit wird an der Martin-Niemöller-Schule angemessen Raum gegeben. In der Regel führen die Schülerinnen und Schüler diese selbstständig durch.

III Anhang

Ergänzungen hinsichtlich der Konkretisierungen 2-5 und 7

2. Ordnung und Sauberkeit

- Für Ordnung und Sauberkeit in der Schule sind Schülerinnen und Schüler und Lehrerinnen und Lehrer gemeinsam verantwortlich. Abfälle gehören in die Papierkörbe. Mobiliar, Schulräume, Flur, Toiletten und Außenanlagen sind sauber zu halten; Bücher sind pfleglich zu behandeln.
- Jede Schülerin und jeder Schüler ist für die Sauberkeit an ihrem bzw. seinem Arbeitsplatz verantwortlich.
- Das Aufräumen des Klassen- bzw. Kursraumes wird von Lehrkraft und Lerngruppe gemeinsam organisiert, dazu gehören die Sauberkeit im Raum, das Schließen der Fenster und das Ausschalten des Lichts. Am Ende eines Unterrichtstages ist die letzte Lerngruppe für das Hochstellen der Stühle in jedem Raum im Hauptgebäude verantwortlich.
- Elektrische Haushaltsgeräte, wie zum Beispiel Wasserkocher, sind in den Räumen nur zulässig, wenn sie elektrisch betriebssicher sind (gültiges Prüfsiegel) und an einem festen Platz (Tisch oder Fensterbank) ohne Unfallgefahr aufgestellt werden. Alle Geräte sind während des Betriebs zu beaufsichtigen und nach jedem Gebrauch ist der Netzstecker zu ziehen.
- Jede Klasse bzw. Tutorengruppe hat mindestens einmal im Schuljahr eine Woche, im und rund um das Schulgebäude herum, Ordnungsdienst. Die Termine des Ordnungsdienstes für die jeweiligen Lerngruppen legt die stellvertretende Schulleiterin zu Beginn des Schuljahres fest und gibt diese bekannt.

3. Umweltgerechtes Verhalten

- Abfälle sind weitgehend zu vermeiden.
- Altpapier ist in den Behältern am Hinterausgang der Schule zu sammeln.
- Die Cafeteria hat besonders auf umweltgerechtes Wirtschaften zu achten.
- Nach Gebrauch aller elektronischen Geräte (Smartboard, Computer, etc.) werden diese komplett abgeschaltet (kein Standby-Modus).
- Bei außerschulischen Veranstaltungen (Wandertagen, Exkursionen, Studienfahrten, etc.) achten wir auf ein umweltgerechtes Verhalten.

4. Rauchen und Alkohol in der Schule

- Ein Ziel der erzieherischen Arbeit an unserer Schule ist die Suchtprävention. Diese wird von Lehrerinnen und Lehrern in Zusammenarbeit mit Eltern, Schülerinnen und Schülern und der AG Suchtprävention angestrebt.
- Im Schulalltag sind der Ausschank sowie der Konsum von Alkohol verboten. Bei Festen entscheidet die Schulleiterin über den Ausschank von Alkohol.
- Auf dem Schulgelände ist das Rauchen grundsätzlich untersagt.

5. Zur Organisation des Schulbetriebs

- Lehrerinnen und Lehrer sowie Schülerinnen und Schüler haben pünktlich zum Unterricht zu erscheinen.
- Vertretungen, Ausfall von Stunden und Raumänderungen werden für Schülerinnen und Schüler im Glaskasten in der Schule ausgehängt und sind täglich vor Unterrichtsbeginn einzusehen.
- Alle Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, sich über die Vorschriften zu informieren, die den Besuch der gymnasialen Oberstufe und die Abiturprüfung regeln. Die Verordnung ist im Glaskasten am hinteren Eingang der Schule ausgehängt.
- Fehlt ein Schüler bzw. eine Schülerin mehr als eine Woche und ist kein Aufschluss über den Grund des Fehlens zu erhalten, ist dies der Schulleiterin zu melden. Diese schreibt die Eltern bzw. die volljährige Schülerin oder den volljährigen Schüler an und leitet ggf. weitere Maßnahmen, z.B. Ordnungsmaßnahmen nach § 82, Abs.8 Hess. Schulgesetz, ein.
- Aus rechtlichen und organisatorischen Gründen ist es nicht möglich, dass Lehrkräfte den Stundenplan ohne Zustimmung der Schulleitung verändern. Raumänderungen sind mit der Schulleitung abzustimmen.
- Ausschließlich von der aktiven Teilnahme am Schulsport befreite Schülerinnen und Schüler sind zur passiven Teilnahme am Sportunterricht verpflichtet. Bei Fehlen von mehr als drei Monaten ist der Schulleiterin ein amtsärztliches Attest vorzulegen.
- Atteste sind rechtzeitig einzuholen, sodass sie zur Notenkonferenz vorliegen. Die Verantwortung dafür trägt die Schülerin bzw. der Schüler.

- Bei der Benutzung der Sporthalle ist Folgendes zu beachten: Wertsachen sind möglichst nicht mit zum Sportunterricht zu bringen. Darauf sind alle Schülerinnen und Schüler zu Beginn des Schuljahres durch die Fachlehrerin bzw. den Fachlehrer eindringlich hinzuweisen. Wertsachen sollen im Schließfach deponiert werden. Jeder Kurs benutzt ein Schließfach. Die Schlüssel für die Schließfächer sind ausschließlich von der Lehrkraft zu verwahren. Auf- und Abschließen ist nur der Lehrkraft vorbehalten. Die Schülerinnen und Schüler legen ihre Wertsachen in das Schließfach. Jedem Sportkurs werden für die Dauer des Schuljahres zwei Umkleidekabinen durch die Fachlehrerin bzw. den Fachlehrer verbindlich zugewiesen. Die Umkleidekabinen werden während des Sportunterrichts von der Fachlehrerin bzw. von dem Fachlehrer abgeschlossen. Nach dem gemeinsamen Abbau der Geräte in der Halle werden die Umkleidekabinen von der Lehrkraft geöffnet. Das Betreten der Sporthalle mit Straßenschuhen ist generell verboten. Getränke werden nicht mit in die Sporthalle genommen. Sie können auf den Tischen im Turnschuhgang abgestellt werden.
- Die Schülerinnen und Schüler haben zum Sportunterricht angemessene Kleidung zu tragen. Außerdem ist das Tragen von Schmuck (auch in Form von Piercings) im Sportunterricht nicht erlaubt. Der Schmuck ist abzulegen.

7. SV-Arbeit/ Tutorenstunden

Die Arbeit der SV stellt einen wichtigen Beitrag zur Demokratieerziehung dar. Sie muss deshalb von den Lehrerinnen und Lehrern besondere Unterstützung erfahren. Die gewählten SV-Vertreterinnen und Vertreter sind verpflichtet, über das Geschehen der SV-Sitzungen regelmäßig zu informieren. Bei Versäumnissen ist das SV-Protokoll einzusehen.

IV Pädagogische Maßnahmen im Umgang mit der Schulordnung

Pädagogische Maßnahmen haben laut Schulgesetz § 82 den Sinn, „der Entwicklung des Lern- und Leistungswillens der Schülerin oder des Schülers und der Bereitschaft zu verantwortlichem Handeln nach den Grundsätzen der Toleranz, der Gerechtigkeit und der Solidarität zu dienen“.

- Wer die Grundsätze der Schulordnung in besonderer Art und Weise umsetzt oder sich besonders um ihre Umsetzung verdient macht, soll auch in besonderer Art gewürdigt werden.
- Bei einmaligem Verstoß gegen die Schulordnung führt die Lehrkraft ein Gespräch mit der Schülerin bzw. dem Schüler und verweist auf den Verstoß. Entstandene Folgen des Fehlverhaltens sind von der Verursacherin bzw. dem Verursacher zu verantworten.
- Bei wiederholtem oder gehäuften Verstoß gegen die Schulordnung erhält die bzw. der Betreffende eine Aufgabe, die den Sinn hat, einzelnen Schülerinnen und Schüler, der Klassengemeinschaft oder der Schule zu nutzen. Sie muss in Zusammenhang mit dem Fehlverhalten stehen und darf nicht herabsetzend sein.
- Bei fehlender Einsicht in deutliches Fehlverhalten findet ein Gespräch mit der Schulleiterin statt.
- Bei schwerwiegenden Verstößen gegen die Schulordnung können Ordnungsmaßnahmen nach §82,2 Hess. Schulgesetz erteilt werden.

Auf Nichteinhaltung der Regeln wird umgehend reagiert.

V Zum Umgang mit der Schulordnung

- Die Schulordnung beruht auf dem Konsens aller Teile der Schulgemeinde und ist daher verbindliche Grundlage des schulischen Zusammenlebens.
- Die Wichtigkeit der Schulordnung wird durch permanenten öffentlichen Aushang bekundet.
- Über die Zielsetzung der einzelnen Bestimmungen führen die Klassenlehrerinnen und -lehrer bzw. Tutoren und Tutorinnen zu Beginn jedes Schuljahres Gespräche mit den Lerngruppen und den Eltern.
- Sie ist offen für Veränderungen, die von SV, Schulelternbeirat, Gesamt- und Schulkonferenz initiiert werden und die Zustimmung der anderen Gremien finden.
- Die Schulordnung gilt bis zum Wiederbezug des angestammten Standortes der Martin-Niemöller-Schule an der Bierstädter Straße und wird zu diesem Zeitpunkt den örtlichen Gegebenheiten angepasst. Dann wird sie alle drei Jahre neu beraten und fortgeschrieben.

In Kraft seit 1. März 2011